

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Microelectronic Systems, M.Sc.
Hochschule: Fachhochschule Westküste, Hochschule für Wirtschaft und Technik,
HAW Hamburg
Standort: Heide
Datum: 13.03.2026
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Ein reibungsloser Standortwechsel zwischen beiden Hochschulen muss gewährleistet sein. Dazu gehört eine frühzeitige, konsistente und transparente Kommunikation aller relevanten Informationen beider Hochschulen an die Studierenden. Zusätzlich müssen die Datensysteme beider Hochschulen einheitliche und korrekte Informationen über das individuelle Studium enthalten. (§ 12 Abs. 5 Studienakkreditierungsverordnung SH /StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Unter Berücksichtigung der mit Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat vorgelegten ergänzenden Unterlagen kann gleichwohl ein Auflagenvorschlag des Gutachtergremiums entfallen.

I. Auflagen

Auflage 1 Koordination Standortwechsel (§ 12 Abs. 5 Studienakkreditierungsverordnung SH / StudakkVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 24f..

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Studierbarkeit / Studiengänge mit besonderem Profilspruch - Ordnungsmittel in der Unterrichtssprache (§12 Abs. 5, Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH / StudakkVO)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen:

"Studiengangsrelevante Informationen wie die Prüfungsordnung müssen in englischer Sprache vorliegen."

Die Hochschulen legen mit Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat die relevanten Ordnungsmitteln in englischer Lesefassung vor. Die vorgeschlagene Auflage ist damit obsolet und wird nicht erteilt.

